



Nur per Email

Landkreise,
kreisfreie Städte und große selbstständige Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Nachrichtlich:

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Niedersächsische Staatskanzlei
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Niedersachsen

Bearbeitet von:
Frau Annette Dutschke

annette.dutschke@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
63.33-12235-103.1.0.2.11

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6313

Hannover
20.02.2020

Humanitäre Aufnahme gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Türkei

hier: Aufnahme- und Verteilverfahren auf die Kommunen; Hinweise zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung

In ihrer Erklärung vom 16.03.2016 haben sich EU und Türkei zum Ziel gesetzt, die irreguläre Migration aus der Türkei in die EU zu beenden, um das Geschäftsmodell der Schleuser zu zerschlagen und Schutzsuchenden eine Alternative zu bieten, damit sie nicht ihr Leben bei irregulärer Migration aufs Spiel setzen. In Hinblick auf dieses Ziel wurden unter anderem Neuansiedlungen bzw. humanitäre Aufnahmen von Syrern aus der Türkei innerhalb der EU vereinbart. Deutschland hat in diesem Rahmen zugesagt, monatlich bis zu 500 schutzbedürftige Personen aus der Türkei aufzunehmen.

Die zu diesem Zweck ergangene Aufnahmeanordnung vom 21.12.2018 ist zum 31.12.2019 ausgelaufen. Mit einer weiteren Aufnahmeanordnung vom 13.01.2020 wird eine Fortsetzung des bisherigen Engagements mit Aufnahmen von bis zu 500 Personen pro Monat bis zum 31.12.2020 ermöglicht.

Die Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder erfolgt nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels (Königsteiner Schlüssel). Die in Niedersachsen aufzunehmenden schutzbedürftigen Personen werden nach Maßgabe des Aufnahmegesetzes auf die niedersächsischen Kommunen verteilt und somit bei der zu erfüllenden Aufnahmequote angerechnet.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Hierbei können Kommunen, die die Aufnahme von Personen aus dem Humanitären Aufnahmeprogramm unterstützen oder über eine für die wirtschaftliche und soziale Eingliederung förderliche Infrastruktur verfügen, bei der landesinternen Verteilung bevorzugt werden.

Zum Aufnahmeverfahren möchte ich Sie über den aktuellen Sach- und Verfahrensstand unterrichten und folgende Hinweise geben:

1. Aufnahmeverfahren

1.1 Erstaufnahme und Aufnahmeverfahren in der Kommune

Für die im Rahmen des aktuellen Humanitären Aufnahmeprogramms aus der Türkei aufgenommenen Schutzbedürftigen soll mit Ausnahme unbegleiteter Minderjähriger und Schwerstkranker die Erstaufnahme für die Dauer von bis zu 14 Tagen zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI), vorrangig am Standort Grenzdurchgangslager (GDL) Friedland, erfolgen.

Entsprechend der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) getroffenen Verteilentscheidung erfolgt die landesinterne Verteilung und Zuweisung der in Niedersachsen aufzunehmenden Personen auf die niedersächsischen Kommunen durch die LAB NI.

Schwerstkranke einschließlich ihrer mitgereisten Familienangehörigen werden bereits vor der Einreise in die Länder verteilt. Diese Personen sind unmittelbar nach Eintreffen in der Bundesrepublik von der Zielkommune in Empfang zu nehmen und zum bestimmten Aufenthaltsort zu begleiten. Die Abstimmung betreffend dieser Aufnahmen erfolgt rechtzeitig vor der Einreise. Minderjährige, die ohne Familienangehörige einreisen, sind ebenfalls unmittelbar nach Ankunft am Flughafen in die vorher bestimmte Kommune zu begleiten. Nach Ankunft vor Ort hat die Inobhutnahme durch das zuständige Jugendamt zu erfolgen. In diesen Fällen wird bereits vor der Einreise Kontakt mit dem für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamt aufgenommen, um die Aufnahme zu klären.

Während des Erstaufnahmeverfahrens sollen die Leistungsanträge nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gestellt werden. Dazu wird der mit den persönlichen Daten vorbereitete Antrag durch die Antragstellerin oder den Antragsteller unterschrieben und mit einem Eingangsstempel des SGB II-Leistungsträgers am Standort der Aufnahmeeinrichtung versehen. Die Antragsbearbeitung soll bei den nach der Zuweisungsentscheidung für den zukünftigen Wohnort zuständigen Leistungsträgern erfolgen. Dazu werden der bereits gestellte Leistungsantrag und die Bescheinigung über die Anspruchsberechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44 AufenthG) mit der landesinternen Zuweisungsentscheidung zur weiteren Bearbeitung durch die zuständige Leistungsbehörde weitergegeben. Im Übrigen verweise ich auf die Verfahrenshinweise zum SGB II der Bundesagentur für Arbeit an die Leistungsträger vom 15.08.2014 - II -5020/ II -1001/ II-1201.4.1/ II-1203.6/5404.22.

Während des bis zu 14-tägigen Aufenthaltes in der LAB NI haben die aufgenommenen Personen in der Regel an einem Kurs „Wegweiser für Deutschland“, der der sprachlichen und kulturellen Erstorientierung dient, teilgenommen. Hierdurch soll den aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern der Einstieg in Deutschland erleichtert und den aufnehmenden Kommunen bei der Eingliederung vor Ort Unterstützung geleistet werden.

Zur Vorbereitung für die Aufnahme unterrichtet die LAB NI die aufnehmenden Kommunen unter Beachtung des Datenschutzes zeitnah über den Aufnahmezeitpunkt, Anreisemodalitäten sowie über alle bekannten aufnahmerelevanten Informationen zu den aufzunehmenden Personen. Da die aufzunehmenden Personen von der LAB NI außer einem Taschengeld i. H. v. 20,- Euro kein

Bargeld erhalten, sind für den Tag der Ankunft seitens der Sozialleistungsträger für die Erstversorgung und Ausstattung mit Bargeld Vorkehrungen zu treffen.

Mit Rücksicht auf ihren ausländerrechtlichen Status sollen die im Rahmen der Aufnahmeprogramme nach § 23 Abs. 2 AufenthG aufgenommenen Personen möglichst nicht in Gemeinschaftsunterkünften, sondern in Wohnungen untergebracht werden.

Soweit ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht, bitte ich sicherzustellen, dass im Rahmen der Beratung und Unterstützung unter anderem die erforderliche Hilfe bei der Wohnraumbeschaffung und -ausstattung geleistet wird.

Des Weiteren wäre es wünschenswert, wenn bei der wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung vor Ort Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe, migrationsspezifische Beratungsstellen, kirchliche und karitative Initiativen oder Einrichtungen frühzeitig einbezogen werden könnten.

1.2 Ersterfassung im Ausländerzentralregister (AZR)

Die AZR-Ersterfassung erfolgt für die Niedersachsen zugewiesenen schutzbedürftigen Personen, die am Erstaufnahmeverfahren teilnehmen, durch die LAB NI, Standort GDL Friedland. Die AZR-Eingabe ist durch die zuständige Ausländerbehörde nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fortzuschreiben. Für aufgenommene Personen, die nach der Einreise unmittelbar in die Zielkommunen weitergeleitet werden, ist die AZR-Ersterfassung durch die zuständige Ausländerbehörde durchzuführen.

2. Hinweise zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung

2.1 Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente

Die schutzbedürftigen Personen sind berechtigt, mit der durch das BAMF erteilten Aufnahmezusage, einem durch das Auswärtige Amt (AA) ausgestellten Visum und einem gültigen und anerkannten Reisedokument nach Deutschland einzureisen. Kann kein anerkanntes und/oder gültiges Reisedokument vorgelegt werden, die Identität der schutzbedürftigen Person aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende glaubhaft nachgewiesen werden, wird ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 AufenthV durch die zuständige Auslandsvertretung ausgestellt, sofern nachweislich kein anderes der Identifizierung dienendes Pass- bzw. Passersatzdokument auf zumutbare Weise erlangt werden kann.

Kann die schutzbedürftige Person keine Dokumente vorlegen, ist ihre Identität aber anderweitig glaubhaft festgestellt, so ist in der im Reiseausweis enthaltenen Rubrik, auf welchen Unterlagen der Reiseausweis ausgestellt wird, der Vermerk anzubringen, dass die Personalien auf eigenen Angaben des Schutzbedürftigen beruhen.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat den deutschen Auslandsvertretungen die Pauschalermächtigung für die Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer im Ausland erteilt. Diese sollen mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten ausgestellt werden. Eine listenmäßige Erfassung der Ausstellung wird monatlich durch das AA an das BAMF übersandt.

Es kann eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zur Einreise erlassen werden, wenn die Identität der schutzbedürftigen Person unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende nachgewiesen ist, die Einreise nach Deutschland über einen

Direktflug erfolgt und nachweislich kein anderes der Identifizierung und Einreise dienendes Pass- bzw. Passersatzdokument auf zumutbarer Weise erlangt werden kann. Die Ausnahme von der Passpflicht wird vorsorglich bereits mit der Aufnahmezusage für alle Schutzbedürftigen erlassen. Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist.

Nach Einreise nach Deutschland und rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht sollte durch die zuständige Ausländerbehörde bei der Prüfung der Zumutbarkeitsregelungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV die Tatsache Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Abs. 2 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist.

2.2 Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Den ausgewählten Personen wird zunächst eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 AufenthG; die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels nach § 9a bzw. § 26 Abs. 4 AufenthG. Die Pflichten der Betroffenen nach § 48 AufenthG bleiben unberührt.

Für die Verteilung findet § 24 Abs. 3 und 4 AufenthG entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 AufenthG). Zur Wohnsitzregelung gilt § 12a AufenthG; nach Auslaufen dieser Regelung wird § 24 Abs. 4 und 5 AufenthG Anwendung finden.

2.3 Familiennachzug

Das BAMF ist bestrebt, Familien grundsätzlich nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten, Eltern und Kindern in der Region zu vermeiden. Sollte dies in Einzelfällen jedoch nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind danach grundsätzlich auch die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall ein Abweichen von einem Regelerteilungsgrund (vgl. AVV zum AufenthG, Nr. 5.0.2) für Familienangehörige in Betracht kommt, sollte die Tatsache Berücksichtigung finden, dass der stammberichtigte Familienangehörige aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG aufgenommen wurde.

2.4 Rücknahme der Aufnahmezusage und der Aufenthaltserlaubnis

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt. Die Personenidentität ist in jedem Verfahrensschritt des Aufnahmeverfahrens gewährleistet. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,

a. die außerhalb des Bundesgebiets eine Handlung begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche schwere Straftat anzusehen ist,

b. oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind,

c. oder bei denen sonstige tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass diese im Falle einer Aufnahme eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland darstellen könnten.

Darüber hinaus können Personen bis zur Erteilung der Aufnahmezusage aus dem Verfahren ausgeschlossen werden:

a. die vorsätzlich falsche Angaben machen oder eine zumutbare Mitwirkung am Verfahren verweigern;

b. oder die einem angesetzten Termin für ein Interview im Rahmen des Verfahrens ohne vertretbaren Grund fernbleiben;

Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird.

Stellt sich nach der Einreise heraus, dass die Aufnahmezusage trotz des Vorliegens einer der vorgenannten Tatbestände erteilt worden ist oder werden derartige Sachverhalte nachträglich bekannt, sind diese dem BAMF mitzuteilen. Das BAMF prüft daraufhin, ob die Aufnahmezusage zurückzunehmen ist. Im Falle einer Rücknahme hat die zuständige Ausländerbehörde zu prüfen, ob auch die Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz in Betracht kommt.

Im Auftrage


Volker Brengelmann